

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schifffahrtsagentur GmbH („SAS Baltic“)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung für alle Rechtsgeschäfte (nachfolgend „Beauftragung“) zwischen der Schifffahrtsagentur GmbH (nachfolgend „SAS Baltic“), und jedem anderen Vertragspartner, der die Dienste von SAS Baltic in Anspruch nimmt (nachfolgend "Auftraggeber"), unabhängig davon, ob SAS Baltic ständig oder nur gelegentlich als Schiffsmakler betraut wird oder betraut worden ist.
- 1.2. Die AGB gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Beauftragung von SAS Baltic als (1) Linienagent (einschließlich der Berechtigung zum Abschluss von Frachtverträgen im Namen und/oder für Rechnung des Auftraggebers), als (2) Hafen- oder Kanalagent sowie als (3) An- und Verkaufsmakler oder Befrachtungsmakler.
- 1.3. Mit seiner Beauftragung erkennt der Auftraggeber sowohl für den Auftrag als auch für etwaige Folgegeschäfte die jeweils gültigen AGB der SAS Baltic an. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall von Bestätigungsschreiben und vorbehaltlosen Leistungen widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn SAS Baltic dem ausdrücklich schriftlich zuvor zugestimmt hat.

2. Leistungen von SAS Baltic

- 2.1 SAS Baltic wird stets im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers tätig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, und verpflichtet sich, die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.
- 2.2 SAS Baltic ist befugt und bevollmächtigt, alle zur Durchführung der Beauftragung erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Verträge mit Dritten zu üblichen Bedingungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.
- 2.3 In der Funktion als An- und Verkaufsmakler oder Befrachtungsmakler hat SAS Baltic Abschlussvollmacht für den Auftraggeber, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.
- 2.4 SAS Baltic ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2.5 SAS Baltic ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte einzuziehen und Zahlungen Dritter für den Auftraggeber entgegenzunehmen. SAS Baltic hat das Recht, auf ausländische Währung lautende Beträge, die für den Auftraggeber eingezogen wurden, in Euro zum Kurs des Zahlungstages an den Auftraggeber auszusahlen.
- 2.6 SAS Baltic ist nicht verpflichtet, für den Auftraggeber gegenüber Dritten eigene finanzielle Garantien oder Bürgschaften zu geben oder Zahlungen zu leisten, für die der Auftraggeber SAS Baltic nicht im Voraus Deckung oder eine andere SAS Baltic nach billigem Ermessen ausreichend erscheinende Sicherheit geleistet hat.

3. Angebote, Vergütung, Zahlungen, Aufwendungsersatz

- 3.1 Alle Angebote sind freibleibend. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vereinbart.

- 3.2 Die Vergütung von SAS Baltic unterliegt individueller Vereinbarung, soweit keine tarifliche oder gesetzliche Bindung besteht.
- 3.3 Für alle von SAS Baltic geleisteten finanziellen Garantien, Bürgschaften oder verauslagten Beträge hat SAS Baltic neben der Erstattung durch den Auftraggeber darüber hinaus Anspruch auf Zahlung einer Provision in Höhe von 2,5% des jeweiligen Werts, mindestens jedoch € 50,00 zzgl. MwSt. je Einzelfall, sofern nichts anderes vereinbart ist
- 3.4 Rechnungen sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen.
- 3.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist steht SAS Baltic ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 3.6 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Banküberweisungen von dem, an den oder für den Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.7 Zusätzlich zu Provision und Vergütung hat SAS Baltic einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen und nachweisbaren Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich waren. SAS Baltic hat bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufwendungen das Interesse des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen.
- 3.8 SAS Baltic kann für Aufwendungen im Sinne des Absatzes 3.7 eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- 3.9 Zahlungen haben in Euro zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

4. Pfandrecht

- 4.1 Unbeschadet eines SAS Baltic aus sonstigem Rechtsgrund zustehenden Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts vereinbaren die Parteien für alle Ansprüche von SAS Baltic gegen den Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht von SAS Baltic an allen Vermögensgegenständen des Auftraggebers, die sich im Besitz von SAS Baltic befinden oder in ihren Besitz gelangen, und zwar unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund und zu welchem Zeitpunkt diese Ansprüche entstanden sind.
- 4.2 SAS Baltic darf die Pfandsache nach Eintritt der Fälligkeit nach ihrer Wahl entweder durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung verwerten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer in Textform abgesandten Mahnung und Androhung der anschließenden Verwertung vollständig Zahlung geleistet hat oder eine SAS Baltic ausreichend erscheinende andere Sicherheit geleistet hat.

5. Haftungsbeschränkung

- 5.1 SAS Baltic, ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (nachfolgend in Ziff. 5 gemeinsam als „SAS Baltic“ bezeichnet) haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die schuldhaft Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder um die Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie.
- 5.2 Außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet SAS Baltic nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.
- 5.3 Die Haftung von SAS Baltic ist außer bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung zudem der Höhe nach auf den für SAS Baltic bei Beauftragung vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.4 Von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung von SAS Baltic wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.

6. Haftungsbeschränkung bei expeditionellen Leistungen

Erbringt SAS Baltic im Zusammenhang mit ihrer Beauftragung auch expeditionelle Leistungen, bestimmt sich ihre Haftung insoweit nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), insbesondere nach den von der gesetzlichen Grundhaftung abweichenden Haftungsregelungen in den Ziff. 22 bis 25 ADSp 2017.

7. Verjährung

Alle Ansprüche gegen SAS Baltic, ihre Organe, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von einem Jahr, gerechnet ab dem jeweils maßgeblichen gesetzlichen Beginn der Verjährung.

8. Embargos und Sanktionen

- 8.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass das Geschäft, in dessen Zusammenhang die Beauftragung von SAS Baltic erfolgt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Europäischen Union, der Vereinigten Nationen, der Vereinigten Staaten oder anderer relevanter internationaler, nationaler oder supranationaler Regelungen (nachfolgend „Verbotsregelungen“) verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAS Baltic unverzüglich zu informieren, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Beauftragung gegen solche Verbotsregelungen verstößt oder verstoßen könnte.
- 8.2 SAS Baltic ist nicht verpflichtet, Beauftragungen auszuführen, die gegen Verbotsregelungen verstoßen oder bezüglich derer aus Sicht von SAS Baltic ein begründeter Verdacht eines Verstoßes besteht. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn SAS Baltic aufgrund konkreter Informationen, etwa offizieller Mitteilungen oder Warnhinweise, davon ausgeht, dass die Durchführung der Beauftragung gegen geltende Verbotsregelungen verstoßen könnte. SAS Baltic hat in diesem Fall das Recht, die Beauftragung abzulehnen.
- 8.3 Im Falle einer Weigerung von SAS Baltic gemäß Absatz 8.2 hat SAS Baltic einen Anspruch auf Erstattung aller bereits entstandenen und nachweisbaren Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Vorbereitungskosten, Verwaltungsgebühren und sonstige Aufwendungen, die bis zum Zeitpunkt der Verweigerung angefallen sind. SAS Baltic hat Anspruch auf diese Erstattung unabhängig davon, ob der Auftrag vollständig oder nur teilweise ausgeführt wurde.

9. Gefährliche Güter

- 9.1 Der Auftraggeber hat SAS Baltic unverzüglich und rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren, wenn im Rahmen der Beauftragung Gegenstände oder Waren bei dem Empfang, der Verladung, der Lagerung, dem Transport oder der Auslieferung einer besonderen Behandlung bedürfen oder einer Genehmigungs- oder Meldepflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter nach dem IMDG-Code, aber auch für andere Waren, die speziellen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.
- 9.2 Kommt der Auftraggeber der Informationspflicht gem. Ziff. 9.1. nicht nach, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Verzögerungen, zusätzlichen Kosten oder rechtlichen Konsequenzen und hält SAS Baltic von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Verstoß des

Auftraggebers gegen die Informationspflichten gem. Ziff. 9.1. resultieren. Die Freihaltung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

10. Datenschutz

SAS Baltic verarbeitet die im Rahmen der Beauftragung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Gegen Ansprüche von SAS Baltic kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ausgenommen von dem Aufrechnungsverbot sind Ansprüche aus Gewährleistung oder der Übernahme einer Garantie.
- 11.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 11.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SAS Baltic ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Forderungen aus der Vertragsbeziehung an Dritte abzutreten. Auf Verträge mit Verbrauchern findet diese Ziff. 11.3. keine Anwendung, sofern es sich um auf Geld gerichtete Forderungen des Auftraggebers handelt.
- 11.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen zum internationalen Privatrecht.
- 11.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem zugrunde liegenden Vertrag ist der Sitz von SAS Baltic, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen.
- 11.7 Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

© SAS Baltic 2025

Schifffahrtsagentur GmbH
Am Strand 1
17509 Vierow
Deutschland
www.sas-baltic.de